

Abweichungssatzung zur Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW für die Anlage Kleinbruchstraße von Virmondstraße bis Niersweg

Satzung vom 15.01.2019 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 72/2019)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 09.06.2016 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird für die Anlage Kleinbruchstraße zwischen Virmondstraße und Niersweg der Begriff

„niveaugleiche Verkehrsfläche Kleinbruchstraße mit beidseitigem Sicherheitsstreifen“

eingefügt.

Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) niveaugleiche Verkehrsfläche einschl. beidseitigem Sicherheitsstreifen	7 m	40 v.H.
b) Oberflächenentwässerung	-----	40 v.H.
c) Beleuchtung	-----	50 v.H.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt als „niveaugleiche Verkehrsfläche mit beidseitigem Sicherheitsstreifen“

ein gemischt nutzbarer niveaugleicher Verkehrsraum, der anders als beim Separationsprinzip keine deutlich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege enthält, so dass es zu einer Vermischung der Verkehre (Fußgänger, Fahrzeugführer, Fahrradfahrer etc.) kommt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.01.2019

Stadt Willich
Der Bürgermeister

gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

